

# Erklärung zum Schutz des Gehölzbestandes im Stadtgebiet von Plauen

gemäß Baumschutzsatzung (BSchS) vom 23. September 2005 und dem Gesetz zur Vereinfachung des Landesumweltrechts vom 23. September 2010 (in Kraft getreten am 19. Oktober 2010)

1.

<b>Antragsteller/Bauherr</b>		
Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl) /
Straße, Hausnummer		Plz, Ort

2.

<b>Vorhaben</b>	
Genauere Bezeichnung des Vorhabens	
Bauantrags-Nr.:	
Baugrundstück	Gemarkung:
Flurstücks-Nr.:	
Straße, Hausnummer	

### 3. Erklärung

- Auf dem Baugrundstück ist kein Gehölzbestand vorhanden.
- Auf dem Baugrundstück ist Gehölzbestand vorhanden, der der Baumschutzsatzung i. V. m. § 22 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) **nicht** unterliegt.
- Auf dem Baugrundstück ist Gehölzbestand vorhanden, der der Baumschutzsatzung i. V. m. § 22 SächsNatSchG unterliegt und durch die Baumaßnahme **nicht** beeinträchtigt wird.
- Auf dem Baugrundstück ist Gehölzbestand vorhanden, der der Baumschutzsatzung i. V. m. § 22 SächsNatSchG unterliegt und durch die Baumaßnahme beeinträchtigt wird.
- Auf den angrenzenden Nachbargrundstücken ist Gehölzbestand vorhanden, der der Baumschutzsatzung i. V. m. § 22 SächsNatSchG unterliegt und dessen Kronentraufenbereich in das Baugrundstück reicht. \*)

\*) Dies gilt auch für Bäume auf öffentlichen Verkehrsflächen (Straßenbaumbestand) und Grünflächen.

**Bitte beachten Sie auch die Hinweise auf der Rückseite!**

#### Antrag:

Für die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung/Befreiung von den Verboten der Baumschutzsatzung ist § 6 BSchS zu beachten.

Antragsformulare erhalten Sie im Bürgerbüro sowie im Fachgebiet Umweltangelegenheiten der Stadtverwaltung Plauen sowie auf der Internetpräsenz <http://www.plauen.de/formulare>.

**Hinweis: Dieser Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung/Befreiung erfolgt getrennt vom Baugenehmigungsverfahren.**

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Bauherren)

#### Wird von der Behörde ausgestellt:

Der in dieser Erklärung angegebene Sachverhalt wurde von Frau/Herrn \_\_\_\_\_  
anlässlich einer Ortseinsicht am \_\_\_\_\_ geprüft.

Die Baumschutzsatzung der Stadt Plauen vom 23. September 2005 wird durch die Neuerungen im Gesetz zur Vereinfachung des Landesumweltrechts vom 23. September 2010 ergänzt.

Die Neuerungen beziehen sich auf **§ 2 Schutzgegenstand** der Baumschutzsatzung **und nur auf mit Gebäuden bebaute Grundstücke.**

Der Begriff „Gebäude“ wird im § 2 der Sächsischen Bauordnung wie folgt definiert: „Gebäude sind selbstständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen.“

#### Grundstücke ohne Bebauung mit Gebäuden:

Geschützt sind Bäume deren Stammumfang in 1 m Höhe vom Erdboden mindestens 80 cm beträgt. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.

Mehrstämmige Bäume sind geschützt, sofern mindestens zwei Einzelstämme in 1 m Höhe über den Erdboden jeweils einen Umfang von mindestens 40 cm haben.

Großsträucher sind ebenfalls geschützt, wenn sie eine Höhe oder einen Durchmesser von mindestens 4 m aufweisen.

Zudem sind Alleen und Baumreihen geschützt, die aus mindestens 10 Bäumen bestehen, deren Stammumfang in 1 m Höhe über dem Erdboden mindestens 30 cm beträgt.

#### mit Gebäuden bebaute Grundstücke:

Geschützt sind Laubbäume deren Stammumfang in 1 m Höhe vom Erdboden mindestens 1 m beträgt. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.

Mehrstämmige Laubbäume sind geschützt, sofern mindestens zwei Einzelstämme in 1 m Höhe über den Erdboden jeweils einen Umfang von mindestens 40 cm haben.

Vom Schutzanspruch ausgenommen sind alle Nadelbäume, Obstbäume, Pappeln, Birken, Baumweiden und abgestorbene Bäume.

Großsträucher sind ebenfalls geschützt, wenn sie eine Höhe oder einen Durchmesser von mindestens 4 m aufweisen.

Zudem sind Alleen und Baumreihen geschützt, die aus mindestens 10 Bäumen bestehen, deren Stammumfang in 1 m Höhe über dem Erdboden mindestens 30 cm beträgt.

Falls auf dem Grundstück Gehölzbestand im Sinne obiger Erklärung vorhanden ist, welcher der Baumschutzsatzung i. V. m. § 22 SächsNatSchG unterliegt, sind die entsprechenden Gehölze, mit Angabe des Stammumfanges bei Bäumen (1 m über dem Erdboden gemessen) sowie die Höhe und der Kronendurchmesser bei Großsträuchern, in den Planunterlagen (in der Regel im Maßstab 1:250) darzustellen und zu vermaßen. Nach Möglichkeit ist die Baumart und die Höhenlage des Stammfußes bei jeglicher Geländeregulierung anzugeben.

Weitergehende Vorschriften, insbesondere das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), das Sächsische Naturschutzgesetz (SächsNatSchG), das Wasserhaushaltgesetz (WHG), das Sächsische Wasserhaushaltgesetz (SächsWG), das Sächsische Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG) bleiben von den o. g. Regelungen unberührt.